

# SOESTER ZEITSCHRIFT



DES VEREINS FÜR GESCHICHTE  
UND HEIMATPFLEGE SOEST

HEFT 87

WESTFÄLISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG  
MOCKER & JAHN

SOEST 1975

## Zur Herkunft des Soester Rechts

In den vergangenen Jahrzehnten ist es mehrfach zu konträren Meinungen über die Entstehung und Herkunft des Soester Rechts gekommen. So werden einerseits in stadtrechtlicher Beziehung zwischen Köln und Soest sehr enge Verbindungen gesehen (u. a. Ilgen<sup>1</sup>, v. Winterfeld<sup>2</sup>, Reindke<sup>3</sup>, Welt<sup>4</sup>), daß geradezu von einem Mutter-Tochter-Verhältnis gesprochen wird. Andererseits (u. a. Schwartz<sup>5</sup>, Ebel<sup>6</sup>) wird die eigenständige Entwicklung des Soester Stadtrechts betont.

In diesen Auseinandersetzungen scheinen bisher noch nicht berücksichtigte Gedankengänge m. E. eine einsichtige Lösung anzubieten. Sie wurden dargelegt in dem Aufsatz „Zur Verbreitung des Kölner Stadtrechts“ von Gertrud Wegener (in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln, hrsg. v. H. Stehkämper, 60. Heft, Köln 1971, S. 173 bis 212). Auch Frau Wegener sieht eine Reihe von Verbindungen: „Die personellen Beziehungen zwischen Köln und Soest dürften auch zu einem regen Austausch der städtischen Rechtsgewohnheiten geführt haben.“ Jedoch: „ohne daß ein ausdrückliches rechtliches Filiationsverhältnis zwischen den beiden Städten hergestellt wurde. Die Verfassungsentwicklung in Soest zeigt nämlich durchaus eigenständige Züge“ (S. 194).

Im folgenden setzt sie sich kritisch mit einem Argument auseinander, das vorher immer wieder von den Verfechtern der Herleitung des Soester Rechts aus dem kölnischen vorgebracht worden war. „Nicht so sehr die aufgezeigten Beziehungen zwischen Köln und Soest haben zu der Auffassung geführt, Soest sei eine Tochterstadt Kölns, sondern eine Bemerkung in einer Soester Brottaxe des 13. Jhs., die lautet: . . . *quin etiam ad imitationem matris nostre sancte Colonie ac aliarum bonarum civitatum, in quibus panes ad forum venales sub iusto pondere venundantur . . . ?*“ Dieses Zeugnis wurde in der Literatur als unumstößlicher Beweis dafür gewertet, daß

- 1 Th. Ilgen, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 24 (Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte Bd. 3, Leipzig 1895)
- 2 L. v. Winterfeld, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. II, 1, Münster 1955
- 3 Th. Reindke, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen, in: Hans. Geschichtsblätter, Bd. 69, 1950
- 4 K. Welt, Das alte Soester Stadtrecht in seinem Verhältnis zum Kölner Recht. Jur. Diss. Münster 1960
- 5 H. Schwartz, Kurze Geschichte der ehemals freien Hansestadt Soest, Münster 1949
- 6 W. Ebel, Soester Recht; Wesen, Herkunft, Bedeutung, in: Soester Zeitschrift, 72. Heft, Soest 1959
- 7 vgl. Deus, Soester Recht § 1767

zwischen Soest und Köln eine enge stadtrechtliche Beziehung bestanden habe, daß Soest Köln als Mutterstadt anspreche und daß das Kölner Recht auf Soest übertragen worden sei“ (S. 194)<sup>8</sup>.

Die Verfasserin weist in ihren weiteren Ausführungen darauf hin, daß die Berufung auf Köln an einer Stelle des Urkundenprotokolls steht, die stark formelhaften Charakter trägt, und vermutet auf Grund von anderen Zeugnissen, „daß in der Soester Brottaxe eine Formulierung aus dem erzbischöflichen Sprachgebrauch aufgegriffen und abgewandelt wurde“ (S. 197). Weiterhin weist sie nach, daß das Bild des Verhältnisses zwischen Mutter und Tochter in stadtrechtlichem Sinne dem mittelalterlichen Sprachgebrauch nicht geläufig war. „Der moderne Sprachgebrauch von den Mutter- und Tochterstädten ist unreflektiert auf die Bemerkung in der Soester Brottaxe übertragen worden, indem die Wendung *mater nostra* als Mutterstadt im stadtrechtlichen Sinne übersetzt und interpretiert wurde“ (S. 198).

Welche Bedeutung hat nun das Wort *mater* gehabt? An Hand von mehreren Beispielen zeigt die Verfasserin auf, daß „der Erzbischof, der in den zitierten Urkunden als weltlicher Herr spricht, ein Vokabular benutzt, das aus der Sprachwelt der Kirche stammt. Im kirchlichen Raum jedoch war das Sprachbild vom Mutter-Tochter-Verhältnis zur Kennzeichnung eines Abhängigkeits- und Treueverhältnisses durchaus geläufig ... Aber auch im Verkehr der Kirche mit weltlichen Institutionen, die sich je wiederum aus einzelnen Christen zusammensetzten, wurde dieses Vokabular beibehalten“ (S. 199).

„Wenn ... andererseits die Bemerkung in der Soester Brottaxe diesem erzbischöflichen Sprachgebrauch entlehnt worden zu sein scheint, dann ist es fraglich, ob die Soester Bemerkung als ein bewußtes Bekenntnis zu einer stadtrechtlichen Abhängigkeit von Köln verstanden werden darf, vielmehr deutet die sprachliche Herkunft dieser Wendung aus dem kirchlichen Vokabular darauf hin, daß die Wendung als Berufung auf Köln und die anderen erzbischöflichen Städte eher eine Verbeugung vor dem Erzbischof als Stadtherrn darstellt, die auch den Sinn gehabt haben könnte, sich für die sicher unpopuläre Maßnahme der Brottaxe eine gewisse Rückendeckung zu verschaffen“ (S. 200).

Zum Schluß ihrer Ausführungen über das Verhältnis Köln-Soest zeigt Frau Wegener, daß die Kölner Verhältnisse in der Zeit, in die die Brottaxe datiert wird (1250-1280), von der stadtrechtlichen Seite her ein wenig nachahmenswertes Bild boten, da die Stadt sich in diesen Jahren in heftiger Auseinandersetzung mit dem an sich städtefreundlichen Erzbischof Konrad von Hochstaden befand.

---

<sup>8</sup> Ilgen, v. Winterfeld, Reincke, Welt u. a.